



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

15.04.2011

Nr. 15

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Neubesetzung des Ehrenamtes einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes und einer stellvertretenden Schiedsfrau / eines stellvertretenden Schiedsmannes im Amtsbezirk -- 2 -- Nortorfer Land

Die Amtszeit des Schiedsmannes und seines Stellvertreters in dem Schiedsbezirk --2-- Nortorfer Land (zuständig für Nortorf, Gnutz, Krogaspe, Schülp/N. und Timmaspe) laufen in Kürze aus.

An der Ausübung dieses Amtes interessierte Einwohnerinnen oder Einwohner des Amtes Nortorfer Land werden gebeten, sich hierzu **bis zum 25.04.2011** schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung ist an das Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, zu richten. Der Bewerbung ist neben einem Lichtbild insbesondere ein Lebenslauf beizufügen.

Das Ehrenamt kann im Allgemeinen von Bürgerinnen oder Bürgern übernommen werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, ihren Wohnsitz im Schiedsbezirk haben und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört vornehmlich zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen Schlichtungsverfahren in einer Reihe von Konfliktsituationen durchzuführen. Menschenkenntnis, das Geschick und die Freude an der Verhandlungsführung sowie Schreibgewandtheit sind daher von Vorteil.

Seitens des Amtes wird darüber hinaus die Möglichkeit geboten, an regionalen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Hauptverwaltung, Frau Hanisch, Zimmer 222 (Tel.: 04392/401-222).

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Damenrad, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf , Fundzeit: 04.04.11 Nr: 17/11
2. Handy, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit 04.04.11 Nr. 16/11
3. Damenrad, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 12.04.11 Nr.18/11
4. Rennrad, Fundort/Gemeinde Stadt Nortorf, Fundzeit: 12.04.11 Nr. 18/11

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

15.04.2011

Nr. 15

Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2011

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde bis zum Jahr 2009 überwiegend als „Regelabfuhr“ durchgeführt. Eine Ausnahme ergab sich bei den im Rahmen der Nachrüstung installierten Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung. Für diese Anlagen war der Abschluss eines Wartungsvertrages verbindlich vorgeschrieben. Die Entschlammung erfolgte „bedarfsorientiert“ auf Anforderung durch die Wartungsunternehmen. Ebenfalls bedarfsorientiert wurde die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben vorgenommen.

Mit Erlass vom 18.03.2008, geändert am 24.06.2008, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die im Jahr 2001 neu gefasste DIN 4261 in einer modifizierten Fassung verbindlich als allgemeine Regel der Technik eingeführt und den alten Einführungserlass vom 23.07.1992, geändert am 06.02.2004, aufgehoben. Mit dem neuen Einführungserlass hat das Land neben den Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung weiterhin die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Kleinkläranlagen mit naturnahen Nachbehandlungsanlagen zugelassen. Dazu gehören Sandfiltergräben, Filterschächte, Abwasserteiche und (eingeschränkt) Untergrundverrieselungen. Solche nichttechnischen Nachbehandlungsanlagen sind seit der Neufassung der DIN 4261 im Jahr 2001 in anderen Bundesländern nicht mehr zulässig.

Mit der Einführung der DIN 4261 ist ab dem Jahr 2010 der Abschluss von Wartungsverträgen – auch für nichttechnische Reinigungsstufen- verbindlich vorgeschrieben worden. Bei der durchzuführenden Wartung hat das Wartungsunternehmen u. a. die Höhe des in der Anlage befindlichen Klärschlammes zu ermitteln. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen. Die „**bedarfsorientierte Entleerung**“ darf nach den rechtlichen Vorgaben nur bei **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** vorgenommen werden. Bei diesen Anlagen entfällt künftig die „Regelabfuhr“.

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden weiterhin im Rahmen der „**bedarfsorientierten Entleerung**“ entschlammte. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen** müssen nach dem Einführungserlass mindestens jährlich entschlammte werden. Bei diesen Altanlagen wird wie bisher die „**Regelabfuhr**“ vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Dätgen	am 06.06.2011
Gnutz	am 07.06.2011
Schülp bei Nortorf	am 08.06.2011
Bargstedt	am 09.06.2011
Warder	am 10.06.2011
Langwedel –ohne Feriengebiet-	vom 13.06. bis 14.06.2011
Bokel	am 15.06.2011
Langwedel –Feriengebiet-	vom 16.06. bis 12.08.2011
Emkendorf	am 15.08.2011
Timmaspe	am 16.08.2011

Amt Nortorfer Land
Der Amtdirektor
Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

15.04.2011

Nr. 15

Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Ellerdorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Ellerdorf findet am Mittwoch, 20.04.2011, 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
5. Anschaffung von Elementen für eine Skateranlage
6. Aufstellung des Wegekatasters
hier: Festlegung des Kernwegenetzes

Nichtöffentlicher Teil:

7. Grundstücksangelegenheiten

**Ott
Bürgermeisterin**

Gemeinde Emkendorf - Aktion „Sauberes Dorf“

Am Sonnabend, 16. April 2011, 9.00 Uhr, treffen wir uns wieder zur Aktion „Sauberes Dorf“ an folgenden Treffpunkten:

Bokelholm, ehemaliger Schulhof
Emkendorf, Blaue Pforte
Kleinvollstedt, Gemeindebüro

Alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde bitte ich um ihre Mithilfe. Ab 12.00 Uhr wird es in der Schule Kleinvollstedt einen Imbiss für alle Helfer/innen geben.

**Jochen Runge
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

15.04.2011

Nr. 15

Gemeinde Krogaspe - 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Krogaspe vom 10. Dezember 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Krogaspe vom 28. Februar 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Krogaspe vom 10. Dezember 2003 erlassen:

Abschnitt I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Krogaspe werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Gemeindefamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.
- (4) Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

Abschnitt II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. April 2011 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.03.2011 erteilt.

Krogaspe, den 08. April 2011
Bürgermeister

Stadt Nortorf - Beseitigung winterbedingter Straßenschäden

Die Firma Jens Sievertsen GmbH & Co. KG wird – abhängig von der Witterung - voraussichtlich in der Zeit vom 18. April 2011 bis 06. Mai 2011 Asphaltreparaturarbeiten an folgenden Straßen der Stadt Nortorf durchführen: Alte Dorfstraße, Fabrikstraße, Kolberger Straße, Kuckucksweg, Marienburger Straße, Schweriner Straße, Timmasper Weg, Tunnelweg sowie beim Wendepplatz der Grundschule an der Jahnstraße. Für die zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen wird um Verständnis gebeten.

Stadt Nortorf
Der Bürgermeister
Horst H. Krebs



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

15.04.2011

Nr. 15

Stadtwerke Nortorf AöR - Aufhebungssatzung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Nortorf vom 30.11.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H., Seite 789), in Verbindung mit der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung vom 15.08.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2011 folgende Aufhebungssatzung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Nortorf erlassen:

Artikel I

§ 1 Aufhebung

Die „Betriebssatzung für die Stadtwerke Nortorf“ vom 30.11.2001 wird aufgehoben.

Artikel II

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese „Aufhebungssatzung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Nortorf“ tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft.

Nortorf, den 25. März 2011
Horst H. Krebs
Bürgermeister

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf
